



Reglement für die Bewilligung von Beiträgen vom 1. Januar 2019 Fassung vom 1. Januar 2023

Beschlossen an der Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 2018.

Änderungen in Ziffern 2.1, 2.2 und 6.5 beschlossen an der Gesellschafterversammlung vom 23.02.2021.

Änderungen in Ziffern 2.1 und 4.1 beschlossen an der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2021.

Neue Bestimmung von Ziffer 5.4 beschlossen an der Gesellschafterversammlung vom 11.11.2021.

Änderung der Ziffer 3.2 und neue Ziffer 3.3 beschlossen an der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2022.

1. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

- 1.1** Gesuche einreichen können unabhängige Produktionsfirmen (inklusive Einzelfirmen), welche seit mindestens zwei Jahren ihren Firmensitz in der Schweiz haben und sich über eine professionelle Produzententätigkeit ausweisen können. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch Mitgliedschaft in einem schweizerischen Produzentenverband erbracht werden. Gesuchstellende, die nicht Mitglied eines Produzentenverbands sind, haben einen Handelsregisterauszug beizubringen.
- 1.2** Neu gegründete Firmen können dann berücksichtigt werden, wenn die verantwortlichen Personen sich über mehrjährige Produktionserfahrung in der Schweiz mit Projekten vergleichbarer Grössenordnung ausweisen können.
- 1.3** Nicht als unabhängig werden Produktionsfirmen betrachtet, an denen eine Fernsehveranstalterin direkt oder indirekt beteiligt ist.

2. Projekte

- 2.1** Die Projekte müssen für eine prioritäre Auswertung im Fernsehen oder auf einer Webseite einer Sendeanstalt konzipiert sein.
- 2.2** Die Gesuche müssen sich auf Projekte im Bereich des fiktionalen oder des dokumentarischen Fernsehfilms beziehen. Sie müssen in der Regel eine Programmdauer von mindestens 25 Minuten aufweisen (bei Serien: 20 Minuten pro Folge). Diese Voraussetzung gilt nicht für Animationsfilme. Die Originalversion muss in einer schweizerischen Landessprache (Schriftsprache oder Dialekt) gedreht werden.

- 2.3** Die Gesuche müssen sich auf Projekte beziehen, in welchen hauptsächlich schweizerische oder in der Schweiz wohnhafte Equipenmitglieder sowie Interpretinnen und Interpreten zum Einsatz kommen. Begründete Ausnahmen sind zulässig,
- wenn der Inhalt bzw. der Charakter einer bestimmten Rolle oder die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Interpretinnen und Interpreten den Einsatz ausländischer Ausübender nahe legt, oder
 - im Falle einer schweizerisch-ausländischen Koproduktion. In diesem Falle sind – unter Vorbehalt des vorangehenden Absatzes – mindestens im Umfange des Anteils der schweizerischen Finanzierung die Haupt- und Nebenrollen mit schweizerischen Ausübenden zu besetzen.
- 2.4** Die Gesuche müssen sich auf Projekte beziehen, bei welchen den unabhängigen Produktionsfirmen ein unternehmerischer und künstlerischer Spielraum gewährt wird. Dies setzt voraus, dass die unabhängige Produktionsfirma massgeblichen Einfluss auf Stoffauswahl, Projektentwicklung und Herstellung hat.
- 2.5** Die Rechte an den zu erstellenden Werken müssen in relevantem Umfange bei der unabhängigen Produktionsfirma verbleiben. Es dürfen in der Regel keinerlei Nutzungsrechte für mehr als 15 Jahre ab Ende der Herstellung an Dritte eingeräumt oder abgetreten sein.
- 2.6** Werden von der Teleproduktions-Fonds GmbH unterstützte Filme vor einer Fernsehausstrahlung im Kino ausgewertet, kann die Gesellschafterversammlung die Genehmigung der Endabrechnung und damit die Auszahlung der letzten Tranche gemäss Ziff. 7.3. verweigern. Die Gesellschafterversammlung prüft im Einzelfall, ob eine prioritäre Kinoauswertung vorliegt oder nicht.

3. Gesuchsverfahren

- 3.1** Unterstützungsgesuche sind elektronisch auf der Plattform www.tpf-fpt.ch/etpf/ einzureichen.
- 3.2** Die Einreichung von Gesuchen für Drehbuchentwicklung oder Herstellung von Spielfilmen und -serien ist jederzeit möglich. Die Entscheide werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gesuchs bekannt gegeben.
- 3.3** Für Dokumentarfilme und -serien gelten ab dem 1. Januar 2023 die Eingabetermine des Bundesamts für Kultur. Die Entscheide werden spätestens am ersten Werktag des übernächsten Monats nach dem jeweiligen Eingabetermin bekannt gegeben.
- 3.4** Für jedes Gesuch ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Für Mitglieder von schweizerischen Produzentenverbänden, welche der Dachorganisation CinéSuisse angehören, beträgt die Bearbeitungsgebühr 0,1% der beantragten Summe. Für Nichtmitglieder von Produzentenverbänden beträgt die Bearbeitungsgebühr 1% der beantragten Summe. In jedem Fall beträgt die Bearbeitungsgebühr mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 1'000.–.

4. Unterstützungsbereiche und Auswahl

- 4.1** Die finanziellen Beiträge können gewährt werden für
- a) die Entwicklung von Drehbüchern oder Drehvorlagen von Fernsehfilmen und Web-Produktionen;
 - b) die Herstellung von Fernsehfilmen und Web-Produktionen.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet frei über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Gelder auf die verschiedenen Unterstützungsbereiche. Es darf aber höchstens die Hälfte der Gelder für die Erarbeitung von Drehbüchern bzw. Drehvorlagen verwendet werden.

- 4.2** Die Beiträge des Teleproduktions-Fonds sind in der Regel nicht höher als die Summe der finanziellen Beiträge der mitfinanzierenden Fernsehanstalten, mit Ausnahme der Beiträge für die Entwicklung von Drehbüchern oder Drehvorlagen im Bereich Dokumentarfilm.
- 4.3** Die Vorprüfung der Gesuche erfolgt aufgrund eines Rasters objektiver Kriterien. Zur selektiven Prüfung zugelassen werden Gesuche, welche die Rahmenbedingungen (Ziff. 1 und 2) erfüllen und zwei Drittel der theoretisch möglichen Punktzahl erreichen. Für Gesuche um Herstellungsbeiträge an Minderheits-Koproduktionen gilt Ziffer 6.6.
- 4.4** Die selektive Prüfung erfolgt in der Regel durch eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Kommissionen. Dabei wird unter anderem auch auf die kulturelle Relevanz, den innovativen Gehalt, das kommerzielle Potenzial sowie den filmwirtschaftlichen Effekt der zur Diskussion stehenden Projekte abgestellt. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Formen einer Auswahl vorsehen. In diesem Fall regelt sie die Bedingungen und den Gesuchsablauf in einem eigenständigen Reglement.
- 4.5** Die Entscheide werden nicht begründet und sind endgültig.

5. Beiträge an die Entwicklung von Drehbüchern oder Drehvorlagen

- 5.1** Gesuche für Beiträge an die Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen haben zu enthalten:
- ein Exposé oder ein Treatment des Projektes;
 - den Nachweis, dass vorbestehende Rechte am Stoff erworben wurden oder erworben werden können;
 - den Nachweis, dass mindestens eine Veranstalterin eines Fernsehprogramms ihr Interesse am Projekt durch eine finanzielle Leistung bekundet hat;
 - das Finanzierungskonzept für die Drehbucherarbeitung, inklusive Budget und Finanzierungsplan;
 - den Nachweis, dass die in Ziff. 1 und 2 dieses Reglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.2** Die Vorprüfung der Projekte erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
- a) Bezug zur Schweiz: Insgesamt maximal 30 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: Wirkungsort der AutorInnen maximal 20 Punkte; Thema maximal 5 Punkte; beabsichtigter Drehort maximal 5 Punkte.
- b) Finanzierung der Drehbuchentwicklung: Insgesamt maximal 15 Punkte, verteilt auf folgende Kriterien: Eigenanteil der Produktionsfirma, soweit er 10% der Gesamtkosten übersteigt, 5 Punkte; Beteiligung von TV-Anstalten, soweit sie 25% der Gesamtkosten erreicht, je 5 Punkte pro Anstalt, maximal aber 10 Punkte.
- 5.3** Der gewährte Beitrag darf maximal 50% der Kosten für die Drehbuchentwicklung ausmachen.
- 5.4** Bei Drehbuchentwicklungen in mehreren Phasen unterstützt der Teleproduktions-Fonds nur eine Phase.

- 5.5** Der Beitrag wird in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. Das Darlehen wird zur Rückzahlung fällig, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung des Beitrags noch kein Drehbuch vorliegt.
- 5.6** Falls das Projekt zusätzlich einen Herstellungsbeitrag der Teleproduktions-Fonds GmbH erhält, unterliegt der Beitrag an die Drehbuchentwicklung ebenfalls der Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 7.5.

6. Beiträge an die Herstellung

- 6.1** Gesuche für Herstellungsbeiträge müssen sich in der Regel auf Projekte beziehen, bei denen mit den Dreharbeiten noch nicht begonnen wurde. Bei Spielfilmen darf frühestens sechs Wochen nach der Gesuchseinreichung mit den Dreharbeiten begonnen werden. Bei Dokumentarfilmen ist es zulässig, auch nach Beginn der Dreharbeiten ein Gesuch einzureichen, solange mindestens 50% der Dreharbeiten noch nicht abgeschlossen sind.
- 6.2** Gesuche für Herstellungsbeiträge müssen sich auf Projekte beziehen, zu denen die koproduzierenden Fernsehanstalten mindestens CHF 50'000.– beitragen. Dies gilt nicht für Animationsfilme.
- 6.3** Gesuche für Herstellungsbeiträge haben zu enthalten:
- ein ausgearbeitetes Produktionsdossier (inklusive Drehfassung des Drehbuchs bzw. der Drehvorlage);
 - den Nachweis, dass vorbestehende Rechte am Werk erworben wurden;
 - den Nachweis, dass mindestens eine Veranstalterin eines Fernsehprogramms sich finanziell an der Herstellung beteiligt und die Ausstrahlung des geplanten Produkts zugesichert hat;
 - das Finanzierungskonzept inklusive Budget und Finanzierungsplan;
 - den Nachweis, dass die in Ziff. 1 und 2 dieses Reglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.4** Die Vorprüfung der Gesuche erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
- a) Bezug zur Schweiz: Insgesamt maximal 25 Punkte, verteilt nach folgenden Kriterien: Wirkungsort der DrehbuchautorInnen maximal 8 Punkte; Wirkungsort der RegisseurInnen maximal 12 Punkte; beabsichtigter Drehort maximal 5 Punkte.
- b) Cheffunktionen in der Equipe (bei fiktionalen Projekten maximal 25 Punkte, bei Dokumentarfilmen maximal 15 Punkte) wie folgt:
- Produktionsleitung: 3 Punkte;
 - Kamera: 3 Punkte;
 - Ausstattung (nur bei fiktionalen Projekten): 3 Punkte;
 - Kostüme (nur bei fiktionalen Projekten): 2 Punkte;
 - Maske (nur bei fiktionalen Projekten): 2 Punkte;
 - Beleuchtung: 2 Punkte;
 - Filmmusik: 3 Punkte;
 - Ton: 3 Punkte;
 - Equipenmitglieder ohne Cheffunktion: je 1 Punkt.
- c) Postproduktion (maximal 10 Punkte), verteilt nach folgenden Kriterien:
- Tonstudio: 2 Punkte;
 - Schnittverantwortliche: 3 Punkte;
 - Bildbearbeitung: 5 Punkte.

Berücksichtigt für b) und c) werden nur Personen mit Schweizer Nationalität oder/und Schweizer Wohnsitz, die in Bezug auf die in Frage stehende Produktion in einem direkten Anstellungsverhältnis zur Produktionsfirma stehen oder für die ein entsprechender Nachweis der Ausgleichskasse für selbstständigen Erwerb beigebracht wird.

d) Beteiligung von TV-Anstalten, soweit sie mindestens 20% der Gesamtkosten übersteigt: je 0,5 Punkte für jedes Prozent über 20%, maximal aber 20 Punkte für fiktionale Projekte, 10 Punkte für Dokumentarfilme. Es zählen nur geldwerte Beteiligungen, inklusive Vorverkauf Senderechte. Beteiligungen in Form von (technischen) Leistungen können nicht aufgeführt werden. Die Beteiligungen sind durch Absichtserklärungen oder Koproduktionsverträge nachzuweisen.

6.5 Der gewährte Beitrag beläuft sich in der Regel für Spielfilme/Serien auf maximal CHF 300'000.–, für Dokumentarfilme auf maximal CHF 50'000.– und für Dokuserien auf maximal CHF 100'000.–.

6.6 Beiträge an die Herstellung von Minderheits-Koproduktionen können nur gewährt werden, wenn das Projekt wenigstens die Hälfte der theoretisch möglichen Punktzahl erreicht, davon mindestens 12 Punkte für die Equipenmitglieder und die Postproduktion.

7. Abwicklung der Beitragszahlungen; Rückzahlungsverpflichtung

7.1 Die Beiträge werden in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen gewährt.

7.2 Die Teleproduktions-Fonds GmbH schliesst mit den unabhängigen Produktionsfirmen Darlehensverträge ab, in welchen insbesondere auch die Modalitäten der Kontrolle und die Rückzahlung zu regeln sind. Dabei ist der Teleproduktions-Fonds GmbH die Möglichkeit zur Überprüfung aller projektrelevanten Unterlagen einzuräumen.

7.3 Die Auszahlung von Beiträgen an die Erarbeitung von Drehbüchern und Drehvorlagen erfolgt sofort nach Unterzeichnung der entsprechenden Verträge. Die Auszahlung von Beiträgen an die Herstellung erfolgt zu 10% nach Unterzeichnung des Vertrages, zu 40% nach Ablieferung der im Vertrag definierten Produktionsunterlagen, zu weiteren 40% am 1. Drehtag und zu 10% nach Genehmigung der Endabrechnung und des definitiven Finanzierungsplans durch die Gesellschafterversammlung.

7.4 Sämtliche Raten müssen innert 5 Jahren nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags abgerufen werden, andernfalls verfallen sie.

7.5 Die Rückzahlungsverpflichtung wird im Darlehensvertrag festgelegt. Dabei folgt eine anteilmässige Rückzahlung anhand der tatsächlich erzielten Erträge. Vorabzugsberechtigt sind aber Eigenmittel (Barmittel, investierte Prämien und Investitionen gemäss Finanzierungsplan). Die Rückzahlungspflicht erlischt fünf Jahre nach Erstausstrahlung, spätestens aber sechs Jahre nach Ablieferung der Produktion an die Fernsehanstalt.

7.6 Die Beiträge können mit fälligen Rückzahlungsverpflichtungen verrechnet werden.